

Flurbereinigungsverfahren OU Gommern- Dannigkow
Verfahrens- Nr.: 611-17JL 5015

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546 in der jeweils geltenden Fassung) ergeht folgende vorläufige Anordnung:

I.

Der Besitz und die Nutzung der aus der Anlage ersichtlichen Flurstücke werden mit Wirkung vom **01.08.2010** zugunsten der Teilnehmergeinschaft Gommern- Dannigkow dauerhaft entzogen.

Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücksflächen und deren Lage sind aus der Besitzregelungskarte ersichtlich. Diese liegt im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstraße 31, Eingang über Hobuschgasse, 06844 Dessau-Roßlau während der Dienststunden aus.

Durch diese vorläufige Anordnung wird nur der Besitz nicht das Eigentum an Grundstücken geregelt. Die Eigentümerstellung bleibt somit völlig unberührt von dieser Anordnung.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Rechtsnachfolger. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z. B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

II.

Die Festsetzung der Entschädigung für den Entzug des Besitzes wird gesondert geregelt. Dies gilt auch für Nachteile, die sich im Rahmen der Flächenbeihilfe ergeben.

Begründung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten hat mit Beschluss das Flurbereinigungsverfahren „OU Gommern- Dannigkow“ (Verf.-Nr. 611-17JL 5015) angeordnet.

Die Anordnung ist seit dem 14.08.2006 unanfechtbar.

Die angeordnete Flurbereinigung dient dazu, den durch den planfestgestellten Bau der Ortsumgehung Gommern-Dannigkow im Verfahrensgebiet eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Des Weiteren sollen gravierende Nachteile, die durch den Bau der Ortsumgehung Gommern-Dannigkow für die Landeskultur entstehen würden, vermieden werden.

Der Bau der Ortsumgehung ist beendet. Die Teilnehmergeinschaft will nunmehr mit dem Ausbau des Wegenetzes fortfahren. Das alte Wegenetz erfüllt seinen Zweck nicht mehr, da die Trasse bereits fertiggestellt ist. Die Teilnehmergeinschaft muss daher in den Stand versetzt werden, die Baumaßnahmen umgehend durchführen zu können.

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz kann die Flurbereinigungsbehörde den Besitz an Grundstücken regeln, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordneten Maßnahmen nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden können.

Die Teilnehmergeinschaft beabsichtigt, zum 01.08.2010 mit den Maßnahmen zu beginnen. Die Maßnahmen wurden mit der Plangenehmigung vom Landesverwaltungsamt Halle zum Plan nach § 41 FlurbG am 15.05.2009 bestätigt.

Mit dem Beginn der Bauarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden. Dieser Plan wird erst in einigen Jahren erstellt. Mit der Baumaßnahme muss aber unverzüglich begonnen werden. Dem stehen die Interessen des bisherigen Besitzers bzw. Nutzers nicht entgegen. Das Verhältnis der bewirtschafteten Flächen zu den jetzt entzogenen Flächen zeigt, dass ein nennenswerter Schaden nicht entsteht. Nachteile, die bei der zukünftigen Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen entstehen, werden durch die der Teilnehmergeinschaft gemachten Auflagen bzw. entsprechende Entschädigungen vermieden und ausgeglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

Mende